

4. Ordnung für die Vergabe der Kampfrichterlizenz

§ 1

Als Kampfrichter (KR) kann nur berufen werden, wer einen Kampfrichterlehrgang erfolgreich absolviert hat.

§ 2

Kampfrichter kann nur sein, wer:

1. den 1. Dan nach den Richtlinien der DTU erworben und einen Kampfrichterlehrgang besucht hat;
2. die Satzung der NWTU und alle gültigen Nebenordnungen einhält;
3. die Vorhaben der NWTU aktiv unterstützt;
4. zur Übernahme von Aufgaben bereit ist, die der Vorbereitung des Taekwondo in unserem Landesverband dienen;
5. die von der NWTU angebotenen Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung in angemessener Weise nutzt;
6. den zur Ausübung des KR-Amtes unbedingt erforderlichen guten Leumund besitzt;
7. einen Erste-Hilfe Lehrgang absolviert hat.

§ 3

Die Bewerber für die Kampfrichterlizenz sollen grundsätzlich den 1. Dan führen und einen Lehrgang zum Erwerb der Landeskampfrichterlizenz erfolgreich absolviert haben.

Inhaber des 1. Kup, die erfolgreich den Landeskampfrichterlehrgang absolviert haben und bereits viermal auf Meisterschaften eingesetzt waren, können ebenfalls die Lizenz erhalten. Dies geschieht auf Antrag des Kampfrichter-Referenten.

§ 4

Die Vergabe der Landeskampfrichterlizenz erfolgt durch den NWTU-Präsident auf Vorschlag des Kampfrichter-Referenten.

§ 5

Jede vergebene Landeskampfrichterlizenz gilt für die Dauer von 2 Jahren. Eine Verlängerung erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Kampfrichter muss aktiv in den letzten 2 Jahren als Kampfrichter gearbeitet haben;
2. Der KR muss aktiv Taekwondo betreiben, so dass er jederzeit mit den neuesten Kampftechniken vertraut ist.

§ 6

Die KR-Lizenz kann auf Antrag des NWTU-Präsidenten oder des Kampfrichter-Referenten vom Gesamtvorstand aberkannt werden.

Als Aberkennungsgründe gelten:

1. mehrmalige offensichtliche Fehlleistungen bei Wettkämpfen;
2. zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben als eingeladenener Kampfrichter;
3. mehrmaliges Fehlen (2 - 3 mal) bei Kampfrichter-Fortbildungslehrgängen;
4. mehrmaliger Verstoß gegen die Bekleidungsordnung;
5. undiszipliniertes Verhalten eines Kampfrichters im Einsatz;
6. undiszipliniertes Verhalten als Trainer, Betreuer, Kämpfer oder Zuschauer bei allen öffentlichen Veranstaltungen der NWTU.

§ 7

Vor Aberkennung der Kampfrichterlizenz ist dem Kampfrichter die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Widerspruch beim Rechtsausschuss eingelegt werden.

§ 8

Die Prüfung besteht aus drei Teilen:

1. schriftliche Prüfung;
2. mündliche Prüfung;
3. praktische Prüfung (Einsatz bei Meisterschaften).

Die Auswertung der Prüfung erfolgt nach Abschluss des Lehrganges durch den Kampfrichter-Referenten.

Danach wird jedem Bewerber die Entscheidung über "bestanden" oder "nicht bestanden" schriftlich mitgeteilt. Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn das Ergebnis weniger als ausreichend ist.

Nach bestandener Prüfung wird die Lizenzkarte und Urkunde ausgehändigt. Besteht ein Bewerber den praktischen Teil der Prüfung nicht, so bleibt er auf Wunsch Anwärter und kann bei nächster Möglichkeit diesen Prüfungsteil noch einmal wiederholen.